Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerpflegeverband Alster-Rönne plant nordwestlich des Ortsteiles Wilstedt in dem Gewässer Mühlenau (Gewässer Nr. 1) in dem Bereich von Station 7+913 bis 7+993 den Bau eines Mäandersandfanges. Des Weiteren sollen von Station 6+680 bis 8+680 Maßnahmen zur Einleitung der Eigendynamik des Gewässers durchgeführt werden. Dies soll durch den Einbau unterschiedlicher Elemente (Pfahlbuhnen, Stubben, Kiesdepots und Laubholzfaschinen) erfolgen.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Grundsätzlich bedarf dieser der Planfeststellung. Bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an die Stelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung treten.

Für das geplante Vorhaben war daher nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 14. Juni 2012

Az.: 651-41/076-25

Kreis Stormarn Der Landrat als untere Wasserbehörde Im Auftrag

gez. Unterschrift

Astrid Matern